

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zur Wahl in den VSUZH-Rat (Wahlreglement) (vom 27. Februar 2013, revidiert am 25 April 2017)

1 Allgemeines

- §1. Dieses Reglement regelt sämtliche Modalitäten bezüglich der Wahl des VSUZH-Rates gemäss §12 der Statuten des VSUZH.

2 Ausschreibung der Wahlen

- §2. ¹ Die Wahlen werden öffentlich in der dritten Lehrveranstaltungswoche des Herbstsemesters vor den Wahlen ausgeschrieben.
- ² Die Ausschreibung beinhaltet die Fristen für Kandidaturen, den Zeitraum der Wahlen und die Modalitäten der Wahlen.
- ³ Die Ausschreibung wird auf der Website des VSUZH aufgeschaltet. Alle Studierenden werden im Herbstsemester vor den Wahlen per E-Mail auf die Ausschreibung hingewiesen.
- ⁴ Weitere Massnahmen zur Bekanntmachung der Wahlen werden vom Vorstand ergriffen.

3 Kandidaturen

- §3. ¹ Kandidaturen können im Zeitraum nach der Ausschreibung der Wahlen bis zum Montag der fünften Lehrveranstaltungswoche des folgenden Frühjahrssemesters um 14:00 Uhr eingereicht werden.

- 2 Jede Kandidatur muss unter einer Liste erfolgen. Listen sind geordnete Zusammenschlüsse von mindestens einer Kandidatur und maximal 70 Kandidaturen unter einem übergreifenden Namen.
- 3 Zur Kandidatur muss das auf der Homepage des VSUZH aufgeschaltete Webformular verwendet werden. Die Kandidatur muss folgende Angaben beinhalten:
 - a. Name
 - b. Matrikelnummer
 - c. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer).
 - d. Name der Liste, unter der kandidiert wird.

Bis zum Ende der Kandidaturfrist muss zudem die unterschriebene Wahlannahmeerklärung eingereicht werden. Zusätzlich kann ein kurzes Motivationsschreiben angefügt werden, das vom Vorstand veröffentlicht wird.

- 4 Die oder der Listenverantwortliche hat jederzeit Einsicht in die Namen derjenigen, die unter seiner oder ihrer Liste kandidieren, und hat auch die Möglichkeit, zu diesen Kontakt aufzunehmen.¹
- §4.
- 1 Listennamen, unter denen kandidiert werden kann, können von der Ausschreibung an bis zum Ende der Kandidaturfrist eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Vorstellung des Listenzwecks, den Kontaktdaten und der Unterschrift des oder der Listenverantwortlichen dem Vorstand des VSUZH einzureichen, der diese innert fünf Arbeitstagen in das elektronische Webformular integriert. Der Name des oder der Listenverantwortlichen ist öffentlich einsehbar, ebenfalls ist die Möglichkeit gegeben, mit ihr oder ihm Kontakt aufzunehmen.
 - 2 Wird von verschiedenen Personen versucht, zwei Listen mit gleichem Namen einzureichen, ohne dass hinter einer der beiden ein Verein steht, so ist der Vorstand berechtigt, eine Entscheidung darüber zu treffen, wer unter diesem Namen eine Liste einreichen darf. Er richtet sich dabei unter anderem danach, wer bereits früher unter diesem Listennamen kandidiert oder sich bekannt gemacht hat.

¹ Änderung 23.05.2018 (Austausch mit §5.2)

- §5. ¹ Kandidierende, deren unterschriebene Wahlannahmeerklärung bis zum Ende der Kandidaturfrist fehlt, werden gestrichen.
- ² Als listenverantwortlich gilt diejenige, an der UZH immatrikulierte Person, welche die Liste erstellt. Sie kann dieses Amt jederzeit unter unverzüglicher Mitteilung an den Vorstand einer auf der Liste aufgeführten Person übergeben.²
- ³ Nach Ablauf der Kandidaturfrist hat der oder die Listenverantwortliche bis zum Mittwoch um 14:00 Uhr der fünften Veranstaltungswoche des Frühjahrssemesters Zeit, beim Vorstand die geordnete Liste einzureichen. Eine Liste darf höchstens so viele wählbare Personen enthalten, wie Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Wird keine geordnete Liste eingereicht, so wird die Liste vom Vorstand nach dem Eingabezeitpunkt der Kandidatur geordnet.
- ⁴ Wird ein Kandidat oder eine Kandidatin von dem oder der Listenverantwortlichen von der Liste gestrichen, so wird er oder sie umgehend vom Vorstand informiert. Er oder sie hat bis zum Freitag der fünften Veranstaltungswoche des Frühjahrssemesters Zeit, den Namen und Listenzweck einer neuen Liste bekannt zu geben, oder sich einer anderen Liste anzuschliessen. Tut sie oder er dies nicht, so kandidiert sie oder er unter einer eigenen Liste, deren Name mit dem Namen des oder der Kandidierenden übereinstimmt.
- ⁵ Ausserhalb der Wahlperiode fällt die Verwaltung der Liste dem Fraktionspräsidium zu.³
- §6. Listenverbindungen sind möglich und werden in der Auszählung sowie während der Legislatur beim Nachrücken von Kandidierenden als eine Liste behandelt. Sie müssen zusammen mit dem Einreichen der Listen erklärt werden. Der oder die Listenverantwortliche ist dafür zuständig, die auf der Liste enthaltenen Personen zu informieren und deren Einverständnis einzuholen. Listenverbindungen sind in der Wahlzeitung zu veröffentlichen.

² Änderung 23.05.2018 (Austausch mit §3.4)

³ Zusatz 23.05.2018

4 Wahlen

- §7. 1 Die Wahlen finden vom Freitag der siebten bis zum Freitag der neunten Lehrveranstaltungswoche des entsprechenden Frühjahrssemesters statt. Fallen gesetzliche Feiertage oder universitäre Ferien in diese Wahlfrist, kann der Vorstand eine Verlängerung derselben beschliessen.
- 2 Die Wahlen finden elektronisch statt. Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen sein. Panaschieren und Kumulieren ist möglich. Den Stimmberechtigten steht je die Vergabe von 70 Stimmen zu.
- 3 Der Vorstand veröffentlicht Namen, Studienrichtung und Semesterzahl der Kandidierenden und die Listen entsprechend der Angaben bei Kandidatur und Listeneingabe in geeigneter und gerechter Form. Insbesondere erstellt er eine Wahlzeitung, die er allen Studierenden zugänglich macht.
- 4 Der Vorstand sorgt generell für geeignete Bewerbung der Wahlen.

5 Auszählung

- §8. 1 Die Auszählung findet innerhalb von einer Arbeitswoche nach Abschluss der Wahlen statt.
- 2 Für die Auszählung zieht der Vorstand Mitglieder aller Listen bei, die für die laufenden Wahlen kandidiert haben. Jede Liste wird von mindestens zwei Mitgliedern unterschiedlicher Listen, die nicht miteinander verbunden sind, ausgezählt. Es muss mindestens ein Mitglied der GPK an der Auszählung anwesend sein..
- §9. 1 Die Mandate für eine Liste oder Listenverbindung werden in Anlehnung an die Methode von Sainte-Laguë (Höchstzahlverfahren) wie folgt berechnet: Jede Stimme für eine Einzelperson wird zunächst ihrer Liste zugezählt, leere Zeilen derjenigen Liste, auf der sie enthalten sind. Die gesamte Summe S der so erhaltenen Stimmen einer Liste wird jeweils durch $n - 0.5$ geteilt ($n = \{1, 2, 3, \dots\}$), d.h. $\lceil \frac{S}{n-0.5} \rceil$, $\lceil \frac{S}{1.5} \rceil$, $\lceil \frac{S}{2.5} \rceil$, etc. Die verschiedenen Ergebnisse aller Listen werden aufgelistet und die 70 Sitze werden in der Reihenfolge der grössten Höchstzahlen auf die Listen verteilt.

- 2 Erhält eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidierende enthält, so werden diese Sitze auf die nächsten Listen entsprechend der Höchstzahlen verteilt.
- 2^{bis}. Die einer Listenverbindung zugesprochenen Sitze werden analog zu Abs. 1 und 2 auf die Einzellisten aufgeteilt.⁴
- 3 Die so erhaltenen Mandate werden denjenigen Kandidierenden der jeweiligen Liste zugeteilt, die die meisten Einzelstimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Ist eine Fakultät nach der Auszählung mit weniger als drei Delegierten vertreten, obwohl es Kandidierende aus dieser Fakultät gab, so erhalten diejenigen Kandidierenden aus den entsprechenden Fakultäten mit den meisten Personenstimmen ein zusätzliches Mandat.
- 5 Scheidet eine Person, die ihr Ratsmandat über die in §9. ⁴ spezifizierte Fakultätsquote erlangt hat, aus dem Rat aus, so geht dieses Mandat an die Person mit der nächsthöchsten Anzahl Personenstimmen aus derselben Fakultät. Scheidet auch diese Person aus dem Rat aus, wird diese Regelung erneut angewendet.
- 6 Verfügt die betreffende Fakultät über keine weiteren Kandidierenden, so geht das Mandat an die Person mit der nächsthöchsten Anzahl Personenstimmen aus einer anderen Fakultät, die weniger als drei Ratsvertreter hat. Scheidet auch diese Person aus dem Rat aus, wird die Regelung in §9. ⁵ erneut angewendet.
- 7 Falls die betreffenden Fakultäten über keine weiteren Kandidierenden verfügen, verfallen die Zusatzmandate.

6 Veröffentlichung und Einladung zur konstituierenden Sitzung

- §10. ¹ Nach der Auszählung verfasst der Vorstand ein Protokoll über die Wahlen. Dieses enthält die Wahlbeteiligung, die Ergebnisse und nach Möglichkeit eine Analyse der Wahlen. Als Anhang sind die Ergebnisse der Auszählung beizulegen. Das Wahlprotokoll ist bis spätestens fünf Kalendertage nach der Auszählung zu veröffentlichen.
- ² Bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse sind die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung einzuladen.

⁴ neu: 13.11.2019

- ³ Nach der konstituierenden Sitzung bestimmt jede Fraktion aus den gewählten Ratsmitgliedern ein Fraktionspräsidium und teilt dies dem Vorstand mit. Sie kann dieses Amt jederzeit unter unverzüglicher Mitteilung an den Vorstand einem anderen, der Fraktion angehört, Ratsmitglied übergeben.⁵
- ⁴ Das Fraktionspräsidium gilt als Ansprechperson für den Vorstand und übernimmt die Aufgaben des Listenverantwortlichen bei Nachnominierungen.⁶

7 Ersatz

§11. Kann bei Rücktritten aus dem Rat niemand ordnungsgemäss nachrücken, kann der oder die Listenverantwortliche Nachnominierungen bekannt geben. Falls keine Nachnominierungen erfolgen, bleibt der Sitz leer.

8 Rechtsmittel

- §12. ¹ Jeder und jede Studierende kann wegen Verletzung der Wahlvorschriften innert fünf Tagen nach Publikation der Wahlergebnisse Einsprachen an die Einsprachekommission richten.
- ² Einsprachen bezüglich der Wahlvorbereitung müssen in jedem Fall bis spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Einsprachekommission eintreffen. Sie entscheidet sich nach Rücksprache mit dem Vorstand vor der Öffnung der Urnen am ersten Wahltag. Wird binnen Ablauf der Frist keine Einsprache erhoben, so werden die Wahlen rechtsgültig. Wird die Einsprache gutgeheissen, so ordnet der Vorstand das für eine ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen Erforderliche an. Er kann nötigenfalls von der Fristenordnung abweichen.
 - ³ Die ESK befindet über das Vorliegen von Wahlbetrug wobei die in den Art. 279 ff. StGB erwähnten Tatbestände sinngemäss gelten.⁷

⁵ Zusatz 23.05.2018

⁶ Zusatz 23.05.2018

⁷ Zusatz 23.05.2018

Wahlreglement (WR)
27. Februar 2013; revidiert 25.04.17

Verband der Studierenden
der Universität Zürich **VSUZH**